

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen,
Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/868 –**

Datenschutz im Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts – Schengener Informationssystem

Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit liegen nach Kenntnisstand der Fragesteller dem Europäischen Rat Vorlagen zu einem Beschluss und zu einer Verordnung über die „Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation“ (KOM (2005) 230, KOM (2005) 236) zur Entscheidung vor. Bei Verabschiedung dieser Vorlagen würde der Rahmen des bisher bestehenden „Schengener Informationssystems“ (SIS) nicht nur in Richtung der neuen EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet; auch die Möglichkeiten, personenbezogene Daten zu speichern, miteinander zu verknüpfen und von einer großen Anzahl nationaler Behörden abzurufen, würden massiv ausgedehnt. Insbesondere wird es möglich sein, biometrische Merkmale und Fotos zu speichern. Bürgerrechtsorganisationen wie die britische „statewatch“ zeigen in ihren Analysen, dass sich das SIS in der vorgeschlagenen Art und Weise wesentlich wandelt: von einem Instrument, das dazu dienen sollte zu überprüfen, ob gegen eine festgenommene Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat ermittelt wird, zu einem Instrument polizeilicher, u. U. geheimdienstlicher Ermittlungen. Auch in der „Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem Schengener Informationssystem (SIS II) der zweiten Generation“ (2003/2180 (INI)) wird festgestellt, „dass das SIS im Laufe der Jahre nicht mehr als Ausgleichsmaßnahme [für den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen] gesehen wurde, sondern eher als nützliches und effizientes Instrument für die polizeiliche Zusammenarbeit, dessen Daten zu anderen Zwecken als ursprünglich vorgesehen genutzt werden können.“ Die vom EP geforderte öffentliche Debatte über die Neuausrichtung des Schengener Informationssystems hat erkennbar nicht stattgefunden. Stattdessen wird die ursprünglich formulierte Zielsetzung des SIS, Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der Binnengrenzen in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu sein, in offensichtlichem Widerspruch zum Inhalt der entsprechenden Beschluss- und Verordnungsvorschläge beibehalten. So wird auf dem Wege der EU-Gesetzgebung eine weitere mächtige Institution im Rahmen des „Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“ geschaffen. Es wird eine europäische Datensammlung geschaffen bzw. vergrößert, ohne dass zuvor wenigstens die datenschutzrechtlichen Grundlagen

der Mitgliedstaaten harmonisiert worden wären, von der Schaffung eines europäischen Datenschutzgesetzes und einer unabhängigen Kontrollinstanz noch zu schweigen. Daten können so zwischen beteiligten Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Niveau beim Datenschutz hin- und herfließen, ohne dass im Gegensatz zum derzeit noch bestehenden SIS I+ über die nationalen Kontaktstellen (SIRENE-Büros) wenigstens die Möglichkeit bestünde, bestimmte Daten nicht weiterzugeben. Mit EUROPOL und EUROJUST sollen noch zwei weitere Institutionen Zugriff auf das SIS II erhalten, die bereits mehrfach Gegenstand kritischer Würdigung durch Datenschützerinnen und Datenschützer und Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler waren bzw. sind. Durch die von verschiedener Seite gewünschte Verknüpfung von SIS II und EURODAC bzw. VIS (Visum Information System) würden des Weiteren massenhaft Daten von Drittstaaten-Ausländern in den Datenbestand einfließen, ohne dass hier entsprechende Interventionsmöglichkeiten der Herkunftsländer dieser EU-Ausländer bestehen, um etwa deren national gültige Standards des Datenschutzes durchzusetzen. In umgekehrter Richtung hat die Erfassung und Sammlung biometrischer Daten von EU-Bürgern und Bürgerinnen durch US-Behörde bekanntlich zu außenpolitischen Auseinandersetzungen geführt.

Auch innerhalb der EU ist der Datenschutz lediglich im privatrechtlichen Bereich (Datenschutzrichtlinie in der Ersten Säule) harmonisiert. Für den Bereich des Datenschutzes als Schutzrecht des Einzelnen gegenüber staatlichen Eingriffen fehlt eine solche Harmonisierung, begonnen bei einheitlichen Rechtsgrundsätzen bis zur Einbeziehung von unabhängigen Datenschutzbehörden in die Vorbereitung von Rechtsakten auf nationaler und europäischer Ebene und der Schaffung einer gesamtzuständigen Datenschutzbehörde.

In diesem Zusammenhang ist die personelle und materielle Ausstattung der Gemeinsamen Kontrollinstanz nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen (Artikel 115) ein Problem, da sie wenn überhaupt lediglich im Nachhinein kontrollieren kann. Dies liegt in der Natur der Sache. Fehler und Verstöße werden so erst aufgedeckt, wenn den Betroffenen schon ein Schaden entstanden ist. So stellt der hessische Datenschutzbeauftragte als Mitglied der Gemeinsamen Kontrollinstanz in seinem Bericht 2004 fest: „In über 10 Prozent der von mir geprüften hessischen Ausschreibungen im Schengener Informationssystem lagen die Ausschreibungsvoraussetzungen nicht vor. Ausschreibungen die älter als drei Jahre waren, waren überwiegend unrechtmäßig, weil die nach dreijähriger Datenspeicherung vorgeschriebene Prüfung der weiteren Erforderlichkeit unterblieb. Dort wo sie nicht unterblieb, erging sie weitgehend nicht ordnungsgemäß oder falsch.“ Aus der detaillierten Darstellung der Prüfung lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die zuständigen Behörden – in diesem Falle (Ausschreibung nach Artikel 96 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), Einreiseverweigerung) die Ausländerbehörden – mit dem korrekten datenschutzrechtlichen Umgang mit personenbezogenen Daten überfordert sind und intern ohne äußere Veranlassung (in diesem Fall: die Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten) keine diesbezügliche Evaluation stattfindet, die entsprechende Mängel aufdecken könnte. Dies ist sicherlich auch wiederum auf die Vielzahl verschiedener datenschutzrechtlicher Bestimmungen und Standards zurückzuführen. Eine deutlich bessere Ausstattung von Einrichtungen, die mit dem Datenschutz befasst sind, erscheint vor diesem Hintergrund angebracht. Nur so könnte eine regelmäßige und umfassende Prüfung stattfinden, und nicht nur eine solche wie die oben dargestellte, die sich nur auf einen Teil der Datenkategorien bezieht und hier nur Stichproben (jeder 500. Datensatz) prüft.

1. Wie viele Datensätze waren per 1. Januar 2006 im Schengener Informationssystem (SIS I+) gespeichert, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Datenkategorien der Artikel 95 bis 100 des Schengener Übereinkommens?

Artikel SDÜ	Fahndungsart	Anzahl Einträge (ohne Alias)
	Personen	
95	Festnahme	15 460
96	Einreiseverweigerung	751 954
97	Vermisste	39 011
98	Aufenthalt	45 189
99	Beobachtung	31 013
	Gesamt Personen	882 627
	Sachen	
100	Banknoten	252 442
100	Blankodokumente	403 900
100	Schusswaffen	297 021
100	Ausweispapiere	11 353 906
99+100	Fahrzeuge	1 472 531
	Gesamt Sachen	13 779 800

Zusätzlich waren zum Stichtag noch 340 856 Aliasdaten gespeichert (Fahndungsdatensätze, die sich auf die von einer in obiger Statistik erfassten Person verwendeten Scheinidentitäten beziehen).

- Wie verteilen sich zum Stichtag die Dateneingaben nach den einzelnen Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens (bitte nach Staaten und Datensätzen auflisten; ersatzweise nur die Eingaben von deutscher Seite, falls keine Gesamtübersicht vorhanden ist)?

Personenfahndung

Land/ Artikel SDÜ	Art. 95	Art. 96	Art. 97 Voll- jährige	Art. 97 Minder- jährige	Art. 98	Art. 99 Beob- achtung	Art. 99 Über- prüfung	Gesamt	Alias
AT	909	20 654	327	138	4 643	642	0	27 313	2 780
BE	1 470	415	1 264	975	618	46	62	4 850	1 796
DE	4 400	162 294	1 251	1 127	1 414	1 104	0	171 590	258 089
DK	81	512	22	43	787	251	0	1 696	55
ES	1 390	36 451	8 448	3 885	1 750	14	1 888	53 826	3 310
FL	80	2 797	49	18	24	35	0	3 003	1 758
FR	2 783	52 753	4 265	8 903	22 790	9 240	5 945	106 679	52 045
GR	265	68 263	268	59	0	0	0	68 855	1 683
IS	2	55	0	0	1	0	0	58	20
IT	2 818	378 381	2 005	2 672	8 137	10 629	100	404 742	7 617
LU	88	662	30	48	369	18	0	1 215	95

Land/ Artikel SDÜ	Art. 95	Art. 96	Art. 97 Voll- jährige	Art. 97 Minder- jährige	Art. 98	Art. 99 Beob- achtung	Art. 99 Über- prüfung	Gesamt	Alias
NL	535	18 074	714	606	38	0	672	20 639	7 751
NO	107	2 480	37	31	135	53	0	2 843	2 099
PT	330	3 288	1 123	549	4 481	22	0	9 793	65
SE	202	4 875	52	102	2	292	0	5 525	1 693
Summe	15 460	751 954	19 855	19 156	45 189	22 346	8 667	882 627	340 856

Sachfahndung

	Banknoten	Blanko- dokumente	Waffen	Ausweise	Fahrzeuge	Gesamt
AT	181	301	6 886	231 428	7 330	246 126
BE	21 895	27 206	9 102	829 961	21 609	909 773
DE	141 808	184 226	103 225	1 789 271	131 947	2 350 477
DK	783	21	898	286 394	9 706	297 802
ES	989	1 431	27 848	103 201	477 126	610 595
FL	271	0	7 179	62 849	2 791	73 090
FR	86 012	161 235	85 953	1 979 981	209 885	2 523 066
GR	0	268	9 279	3 124	62 603	75 274
IS	0	2	5	4 217	3	4 227
IT	202	19 398	15 890	4 131 817	442 973	4 610 280
LU	25	34	523	8 478	535	9 595
NL	261	7 861	1 611	1 571 308	31 587	1 612 628
NO	0	15	429	70 816	15 203	86 463
PT	14	1 533	12 921	43 371	29 445	87 284
SE	1	369	15 272	237 690	29 788	283 120
Gesamt	252 442	403 900	297 021	11 353 906	1 472 531	13 779 800

3. Wie viele Abfrageterminals befinden sich derzeit bei deutschen Dienststellen?

Eine gesonderte Bereitstellung von Abfrageterminals für INPOL- und SIS-Abfragen erfolgt nur für die Durchführung der Grenz- und Zollkontrolle. Bei der Bundespolizei werden derzeit 1 385 stationäre und 287 mobile Abfrageterminals eingesetzt. Bei Dienststellen der Zollverwaltungen (außer Zollfahndungsdienst) werden derzeit 37 stationäre und 10 mobile Abfrageterminals eingesetzt.

Für die übrigen Aufgabenbereiche der Polizeien des Bundes sowie für den Zollfahndungsdienst ist ein Zugriff auf die freigegebenen SIS-Daten im Rahmen des INPOL-Systems technisch grundsätzlich von jedem an das behördeneigene Datennetz angeschlossenen Arbeitsplatzcomputer möglich. Der Zugriff setzt die Vergabe einer entsprechenden Berechtigung voraus, welche nur erteilt wird, wenn der Zugriff für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei den Polizeien des Bundes sowie für den Zollfahndungsdienst werden schätzungsweise 10 500

Arbeitsplatzcomputer unter anderem auch für SIS Abfragen verwendet. Die deutschen Auslandsvertretungen haben keinen direkten Zugriff auf das SIS. Im Rahmen der automatisierten AZR/SIS-Anfrage werden Daten von den Auslandsvertretungen über das Auswärtige Amt an das Bundesverwaltungsamt/Ausländerzentralregister übermittelt. Dort wird geprüft, ob Einreiseverweigerungen gemäß Artikel 96 SDÜ vorliegen; ist dies der Fall, erfolgt eine Mitteilung an die anfragende Auslandsvertretung. Es wird nur mitgeteilt, dass eine Speicherung vorliegt und von welchem Schengen-Mitgliedstaat die Speicherung vorgenommen worden ist, weitergehende Informationen werden den Auslandsvertretungen nicht übermittelt.

Die Zahl der bei den Ländern eingesetzten SIS-Abfrageterminals ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Welche Maßnahmen sind von der Bundesregierung geplant, um die Kontrollmöglichkeiten des Bundesdatenschutzbeauftragten in Bezug auf die Speicherung von Daten in europäischen Datensammlungen wie dem SIS, soweit sie von deutschen Behörden ausgeht, materiell (Personalausstattung etc.) zu verbessern, und wird es im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen bereits Vorschläge in diese Richtung geben?

Der Umfang der Kontrolltätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hängt von den jährlich im Haushalt bewilligten personellen und sächlichen Mitteln ab. Für das Haushaltsjahr 2006 sieht der Regierungsentwurf einen Ansatz in Höhe von 3 615 T Euro vor.

5. Wie hat sich in den letzten fünf Jahren (zum Stichtag 1. Januar 2006) die Anzahl der Treffer („hits“) in Relation zu den Abfragen entwickelt (bitte nach den Datenkategorien einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

Treffer im Inland aufgrund einer ausländischen Ausschreibung

Artikel/Jahr	2001	2002	2003	2004	2005
95 Festnahme	1 398	1 486	1 497	1 873	1 935
96 Einreiseverweigerung	15 971	25 537	23 328	12 707	11 594
97 Vermisste	1 020	1 028	999	1 115	1 258
98 Aufenthaltsermittlung	1 896	2 169	2 091	2 535	3 582
99 Personen	1 138	1 156	1 253	1 579	2 236
99 Fahrzeuge	136	168	202	318	328
100 Fahrzeuge	7 996	7 755	7 057	6 871	5 827
100 Waffen	143	133	137	158	141
100 Blankodokumente	2 853	1 928	1 635	1 564	1 565
100 Ausweise	2 863	3 616	3 279	3 022	3 193
100 Banknoten	0	6	7	7	4
Gesamt	35 414	44 877	41 485	31 749	31 383

Erfasst werden die Treffer im Inland aufgrund einer Ausschreibung eines anderen Schengen-Staates. Treffer im Inland aufgrund eigener Ausschreibung werden statistisch nicht als SIS-Treffer erfasst.

Die Zahl der Abfragen des SIS in Deutschland wird nicht regelmäßig erhoben, sie liegt bei jährlich über 70 Millionen durch alle beteiligten deutschen Stellen.

6. Wie viele Ermittlungsverfahren oder deren erfolgreicher Abschluss gehen auf Treffer („hits“) im SIS zurück?

Statistische Angaben liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Im Übrigen ist das Schengener Informationssystem im Schwerpunkt ein Fahndungssystem und kein Ermittlungssystem. Bei mehr als 90 Prozent der deutschen Ausschreibungen handelt es sich nicht um Fälle polizeilicher Ermittlungen, sondern um Ausschreibungen zur Gefahrenabwehr (z. B. bei der Aufenthaltsermittlung und Suche nach Vermissten oder einer Ausschreibung von Drittstaaten zur Einreiseverweigerung).

7. Falls Frage 6 nicht beantwortet werden kann: Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung dann, dass das bisherige System der Datensammlung und die Ausweitung dieses Systems der Datensammlung den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei staatlichen Eingriffen in Grundrechte (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung) nicht verletzt?

Das SIS in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung wie auch dessen Weiterentwicklung haben das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Dafür müssen die im SIS gespeicherten Daten und ihre weitere Verwendung für die vorgesehenen Zwecke erforderlich sein, die Zweckerfüllung darf nicht auf weniger einschneidende Weise erreichbar sein und die Datenverwendung darf nicht unverhältnismäßig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen eingreifen. Diese Voraussetzungen erfüllt das SIS. In einem einheitlichen europäischen binnengrenzkontrollfreien Freizügigkeits- und Sicherheitsraum ist es für die in Artikel 101 ff. SDÜ genannten Behörden zwingend erforderlich, über Fahndungsdaten der Schengen-Staaten mittels des SIS zu verfügen. Dass sich das SIS hierbei bewährt, zeigt die unter 5. dargestellte Trefferstatistik.

8. Hat die Bundesregierung sich zu den Beratungen über die Einführung des SIS II eine Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten eingeholt oder zur Kenntnis genommen, was waren die wesentlichen Kritikpunkte, und inwieweit hat sie diese bei den Beratungen im Rat berücksichtigt?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat eine Stellungnahme zu dem geplanten SIS II abgegeben und darin insbesondere für die Beibehaltung des SIS als europaweites Fahndungssystem unter strenger Beachtung des Zweckbindungsprinzips plädiert, auf das die zugriffsberechtigten Stellen im Treffer/kein Treffer-Verfahren Zugriff erhalten. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat außerdem an einer umfangreichen Stellungnahme der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Schengen zu dem geplanten SIS II mitgewirkt.

9. Hat die Bundesregierung sich zu den Beratungen über die Einführung des SIS II eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten eingeholt oder zur Kenntnis genommen und diese bei den Beratungen im Rat berücksichtigt?

Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis genommen und bezieht sie in ihre Meinungsbildung ein.

10. Wie bewertet die Bundesregierung Kritik von Datenschützern und Bürgerrechtsorganisationen, durch die Flexibilität des geplanten SIS II in Hinblick auf Speicheranlässe und Zugriffsrechte sei der datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung bei der Speicherung und bei den Abfragemöglichkeit verletzt oder jedenfalls gefährdet?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die u. a. in der Stellungnahme von „state watch“ und der Empfehlung des EP geäußerte Kritik, die Entwicklung des SIS II bedeute die Transformation des SIS von einem Informations- zu einem Ermittlungsmittel und damit eine Zweckentfremdung der darin enthaltenen Daten?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

12. Falls die Bundesregierung diese Entwicklung des SIS zu einer Datenbank für die polizeiliche und unter Umständen geheimdienstliche Ermittlungsarbeit als sinnvoll erachtet: wird sie sich im Rat konsequenterweise dafür einsetzen, auch in den entsprechen Beschlüssen und Verordnungen deutlich zu machen, dass es sich bei SIS II eben nicht mehr nur noch um ein Instrument handelt, dass den Wegfall der Binnengrenzen ausgleichen soll?

Die vorgesehene Weiterentwicklung ändert nichts daran, dass das Schengener Informationssystem im Schwerpunkt ein Fahndungssystem bleibt.

13. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Planungen, mittels des SIS II zur Einrichtung einer EU-weiten DNA-Datenbank zu kommen, und wie steht sie inhaltlich zur Einrichtung einer solchen Datenbank?

Die Bundesregierung hat von solchen Planungen keine Kenntnis.

14. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu einer Aufnahme von nachrichtendienstlich arbeitenden Behörden in die Liste der Abfrageberechtigten ein, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Zugriffsmöglichkeit von Europol, in dessen Analysegruppen sogar Nachrichtendienste von Nicht-EU-Mitgliedstaaten über entsprechende Verträge eingebunden sein können?

Die Bundesregierung prüft die Aufnahme von nachrichtendienstlich arbeitenden Behörden in die Liste der Zugriffsberechtigten, soweit der Zugriff der Aufklärung von Gefahren für die Sicherheit der Schengen-Staaten dient.

Nach Artikel 101a Abs. 4 des Schengener Durchführungsübereinkommens unterliegt die Nutzung der von Europol durch einen Abruf im Schengener Informationssystem eingeholten Informationen der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum unterschiedlichen Niveau des Datenschutzes in den Staaten, die zu den Abfrageberechtigten gehören, welche Auswirkungen sieht sie aufgrund dieser Unterschiede hinsichtlich der realen Zugriffsmöglichkeiten von nicht in der Liste enthaltenen Behörden, Institutionen oder Organisationen in Staaten mit niedrigen datenschutzrechtlichen Standards, und welche konkreten Schluss-

folgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die Schaffung von einheitlichen europäischen Regelungen mit hohem Datenschutzstandard?

Das SDÜ enthält bereits in seiner gegenwärtigen Fassung umfassende datenschutzrechtliche Bestimmungen für die Verwendung der im SIS gespeicherten Daten durch die Mitgliedstaaten. Insofern gewährleistet das geltende SDÜ ein hohes einheitliches bereichsspezifisches datenschutzrechtliches Niveau in allen Mitgliedstaaten. Mit der Schaffung des SIS II werden diese bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen weiterentwickelt.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob der Bundesdatenschutzbeauftragte in die Entwicklung des SIS „sehr eng“ einbezogen wurde, wie dies in der genannten Empfehlung des EP vorgeschlagen wurde?

Ja, siehe Antwort zu Frage 8.

17. Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rat ergriffen oder geplant, um die Implementierung eines effektiven, kohärenten Datenschutzes im Bereich des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ und einer entsprechend ausgestatteten Institution voranzutreiben?

Die Bundesregierung plant neben dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss (siehe Antwort zu Frage 18) und der Schaffung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen, falls erforderlich, keine eigenen Initiativen.

18. Von welchen Initiativen zur Steigerung der Effektivität des Datenschutzes im Bereich des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ seitens anderer Mitgliedstaaten bzw. der Kommission hat die Bundesregierung Kenntnis, und wie bewertet sie diese Initiativen?

Die Kommission hat im Oktober 2005 den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, vorgelegt. Die effektive Zusammenarbeit der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten darf nicht durch unterschiedliche Datenschutzniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten behindert werden. Ob ein solcher allgemeiner Rahmenbeschluss zum Datenschutz einen zielführenden Beitrag zur Weiterentwicklung des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ leisten kann, bedarf noch sorgfältiger Prüfung.

19. Plant die Bundesregierung entsprechende Initiativen im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft in 2007, wenn ja, was wird ihr Inhalt sein, wenn nein, warum hält die Bundesregierung dies nicht für notwendig?

Die Bundesregierung sieht über die in der Antwort zu Frage 17 angegebenen Felder hinaus derzeit keinen Handlungsbedarf.